

**Friedhofsgebührensatzung**  
**der Ortsgemeinde H a i n a u**

vom 20.06.2013

Der Gemeinderat hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und
- des § 2 Abs. 1 und der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2**  
**Gebührenkatalog**

Die Gebühr beträgt für

1. Grundbetrag je Beisetzung (auch Urnen)
  - 1.1 bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,-- Euro
  - 1.2 vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 100,-- Euro
2. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten  
entfällt
3. Ausheben und Schließen von Gräbern
  - 3.1 Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten,
  - 3.2 Solange das Ausheben und Schließen der Grabstätten im Wege der Nachbarschaftshilfe erfolgt, wird eine Gebühr nicht erhoben.

4. Ausgraben und Umbetten von Leichen  
und Aschen

Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen  
Kosten der Ausgrabung sowie bei Wiederbeisetzung die  
Gebühren nach Ziffer 3. und 5.

5. Benutzung der Leichenhalle einschließlich  
Reinigung 50,-- Euro
6. Mähen der Fläche von Rasengräbern
- 6.1 bei Reihengräbern zur Urnenbestattung 100,-- Euro

### **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 18.06.2013 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.02.2003 außer Kraft.

Hainau, den 20.06.2013

gez. Dieter Alberti (S.)

Ortsbürgermeister

**V e r m e r k :**

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 17.06.2013 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 20.06.2013 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 18.07.2013 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigungen an  
  
Ortsgemeinde  
Abt. 1.2
5. Zur Sammlung.

gez. Michel (S.)

Michel